



## **Richtlinien für das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fakultät Betriebswirtschaft der Hochschule Landshut**

### **Präambel**

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft enthält im fünften Studienplansemester ein praktisches Studiensemester. Dieses ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule Landshut – Fakultät Betriebswirtschaft geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist (vgl. § 2 Absatz 2 RaPO). Im Rahmen dieser Richtlinien sollen Anforderungen und Inhalt des praktischen Studiensemesters in Ergänzung der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut näher definiert werden.

### **1. Dauer**

- 1.1 Im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft ist eine mindestens 16 Wochen (bei 5-Tage-Woche) bzw. 20 Wochen (bei 4-Tage-Woche), höchstens jedoch 26 Wochen dauernde berufspraktische Zeit im Rahmen des praktischen Studiensemesters zu absolvieren. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Praktikumsstelle.
- 1.2 Die praktische Zeit im Betrieb wird von zwei praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (PLV) von jeweils einer Woche Dauer begleitet; diese werden in jedem Semester nach Beendigung des Prüfungszeitraums sowie unmittelbar vor Beginn des Folgesemesters im Block abgehalten. Termine für zusätzlich zu absolvierende Module (z. B. Unternehmensplanspiel, AdA etc.) werden per Aushang bekannt gegeben.

### **2. Ausbildungsvertrag**

**Vor Beginn** des praktischen Studiensemesters muss ein Ausbildungsvertrag (3-fache Ausfertigung) zwischen dem Studierenden und der Ausbildungsstelle abgeschlossen werden. Wichtig ist, dass **vor Abschluss des Vertrages** eine fachliche Prüfung des

Ausbildungsvertrages (bzw. der Geeignetheit der Tätigkeit) sowie die Genehmigung durch den Beauftragten für das praktische Studiensemester erfolgt.

Nach Unterzeichnung durch den Beauftragten für das praktische Studiensemester sowie durch den Vertreter des Praktikumsbetriebes ist eine Ausfertigung des Vertrags im Studierenden-Service-Zentrum Betriebswirtschaft abzugeben. Es wird dringend empfohlen, den auf der Homepage hinterlegten Mustervertrag zu verwenden.

### **3. Voraussetzungen für den Eintritt ins praktische Studiensemester**

3.1. Die Voraussetzungen zum Eintritt ins praktische Studiensemester sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Welche Studien- und Prüfungsordnung im Einzelfall gilt, hängt in der Regel davon ab, in welchem Jahr das Studium aufgenommen wurde.

3.2 Kann ein bereits genehmigtes Praktikum nicht angetreten werden, weil die Voraussetzungen für den Eintritt ins praktische Studiensemester nicht erfüllt sind, so muss dieses bei Vorliegen der Voraussetzungen erneut beim Beauftragten für das praktische Studiensemester beantragt und von diesem genehmigt werden.

### **4. Teilnahme an Prüfungen des 6. und 7. Studienplansemesters**

Während der Ableistung des praktischen Studiensemesters ist die Teilnahme an Prüfungen des 6. und 7. Studienplansemesters ausgeschlossen; die Teilnahme an Wiederholer-/ Nachholerprüfungen ist im Rahmen des praktischen Studiensemesters möglich.

### **5. Schwierigkeiten im Praktikum/ Kündigung des Ausbildungsvertrages**

Bei auftretenden Problemen und Schwierigkeiten während des Praktikums sowie vor Kündigung des Praktikumsvertrags sollte stets Rücksprache mit dem Beauftragten für das praktische Studiensemester gehalten werden.

### **6. Beauftragter für das praktische Studiensemester**

6.1 Der/die DekanIn bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrates eine Lehrperson als Beauftragte(n) für das praktische Studiensemester.

6.2 Aufgaben der/r des Beauftragten für das praktische Studiensemester sind insbesondere:

- Feststellung der Eignung von Praktikumsplätzen,
- Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge,
- Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden,
- Betreuung der Studierenden während des Praktikums.

## **7. Praktikumseinrichtungen**

7.1 Die Praktikums Einrichtung und der dort gewählte Einsatzbereich müssen für das Erreichen der Ziele des praktischen Studiensemesters geeignet sein. Geeignete Praktikumsbetriebe oder -einrichtungen sind solche, in denen die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Praktikanten vorliegen und denen Mitarbeiter mit einer dem Studienziel entsprechenden Qualifikation angehören. Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen dort angewendet werden können.

7.2 Die Praktikumsstelle soll die folgenden Eigenschaften erfüllen:

- Jahresumsatz > € 250.000,00
- mind. zwei festangestellte VollzeitmitarbeiterInnen
- mind. ein/eine festangestellte VollzeitmitarbeiterIn im unmittelbaren einschlägigen Arbeitsumfeld des/der PraktikantIn
- der Arbeitsplatz befindet sich in einem angeschlossenen Bürokomplex, d.h. ist nicht Teil einer Wohnung
- das Unternehmen verfügt über einen/eine unmittelbaren AusbildungsleiterIn bzw. einen/eine fachlichen BetreuerIn für den/die PraktikantIn

7.3 Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung trifft die/ der Beauftragte für das praktische Studiensemester.

7.4 Finden Studierende trotz eigener Bemühungen keine geeignete Praktikumsstelle, unterstützt die/ der Beauftragte für das praktische Studiensemester sie bei der Suche.

## **8. Pflichten der Praktikums Einrichtung**

8.1 Die Praktikums Einrichtung verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.

8.2 Ferner verpflichtet sich die Ausbildungsstelle

- a) den Studierenden/die Studierende in dem vertraglich vereinbarten Zeitraum für die praktische Zeit im Betrieb auszubilden, fachlich zu betreuen und anzuleiten,
- b) dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und ggfs. an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) die von der/dem Studierenden zu erstellenden Berichte hinsichtlich Inhalt und Form zu überprüfen und abzuzeichnen,
- d) gegen Ende des Praktikums, regelmäßig aber binnen 4 Wochen nach Beendigung der praktischen Zeit im Betrieb, ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist,

- e) der Hochschule Landshut gravierende Verstöße des/der Studierenden gegen vertragliche Pflichten zu melden,
  - f) in Konfliktfällen die Vermittlung des/der Beauftragten für die praktische Zeit im Betriebe zu suchen.
- 8.3 Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz erfolgt durch eine/n von der Praktikumeinrichtung bestellten BetreuerIn. Der/die BetreuerIn regelt und überwacht die Einweisung des/der Studierenden in seine/ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben. Er / Sie steht als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung und unterstützt durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess.

## **9. Rechtsstellung und Pflichten der Studierenden**

9.1 Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule Landshut.

9.2 Die Studierenden sind verpflichtet

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und den zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
- c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- e) fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind,
- f) der Ausbildungsstelle, dort dem/der BetreuerIn, das Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen,
- g) einen Bericht gemäß den Vorgaben der Hochschule (Ziffer 10) über die Tätigkeit zu verfassen und diesen binnen zwei Wochen nach Ende des praktischen Studiensemesters im Studierenden-Service-Zentrum der Hochschule Landshut abzugeben.

## **10. Praktikumsbericht und Zeugnis**

Zur Bewertung der Leistungen im praktischen Studiensemester sind folgende Unterlagen beim Studierenden-Service-Zentrum im Original sowie per Email einzureichen:

### **10.1 Vollständiger Praktikumsbericht:**

Der Praktikumsbericht soll neben dem Deckblatt (s. Anlage) und der Inhaltsangabe mindestens 7 (maximal 10 Seiten) umfassen und mit einem Textverarbeitungsprogramm geschrieben werden (DIN A-4, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5). Er soll wie folgt gegliedert sein:

- Charakterisierung des Ausbildungsbetriebes/-einrichtung; kurze Darstellung des Unternehmens und des Tätigkeitsbereiches/der Abteilung (1-2 Seiten)
- Ausführlicher Tätigkeitsbericht über das Praktikum. Dabei soll dargestellt werden, welche Tätigkeiten als PraktikantIn ausgeführt und welche Kenntnisse und Fertigkeiten im Praktikum erworben wurden. Allgemeine Ausführungen (z.B. was sind Sonderausgaben, welche Gemeinkosten gibt es, welche Werbemittel existieren usw.) sind nicht erwünscht, sondern vielmehr eine Beschreibung dessen, was im Praktikum tatsächlich gemacht wurde (4-5 Seiten):
  - Darstellung und Analyse der Themen und Probleme im Rahmen des Arbeitsgebietes (1-2 Seiten)
  - Kritische Auseinandersetzung mit dem Problem/den Problem(en) (3-4 Seiten), z.B. besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung, bei der Abstimmung mit den anderen Abteilungen, hinsichtlich der Aussagefähigkeit der Ergebnisse usw.
  - Eventuell Problemlösungsvorschläge und Zusammenfassung (1-2 Seiten)
- Abschließende Beurteilung des Praktikums und des Ausbildungsbetriebes (1 Seite).

### **10.2 Zeugnis:**

Bei dem Zeugnis des Ausbildungsbetriebes (mit Nachweis der Praktikumsdauer und Ausbildungsstandort) soll es sich um ein qualifiziertes Arbeitszeugnis handeln, in dem die Tätigkeit bescheinigt und die Leistung des/der PraktikantenIn gewürdigt wird.

## **11. Versicherungsschutz, Haftung**

11.1 Studierende sind während des in Deutschland abgeleiteten praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes über die für die Ausbildungsstelle zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII).

11.2 Wenn ein Studierender im praktischen Studiensemester einen Unfall erleidet, so muss die Ausbildungsstelle dem Ausbildungsvertrag entsprechend den Unfall sofort der Berufsgenossenschaft melden. Ein Abdruck der Unfallanzeige ist an das Studierenden-Service-Zentrum zur Weiterleitung an den/ die Beauftragte/n für das praktische

Studiensemester zu senden. Bei einem Unfall am Tag der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist jedoch die Hochschule für die Unfallversicherung zuständig.

- 11.3 Die Versicherungsgesellschaften setzen die praktische Ausbildung während des Studiums einer beruflichen Tätigkeit gleich. Für Schäden, die z.B. an Geräten verursacht werden, müssen die Studierenden grundsätzlich selbst aufkommen. Die übliche Privathaftpflichtversicherung tritt hier nicht ein.
- 11.4 Studierende im praktischen Studiensemester unterliegen gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs.1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 27 Abs. 4 S.1 Nr.2 SGB III).
- 11.5 **Besonderheiten zum Versicherungsschutz während eines praktischen Studiensemesters im Ausland:** Für praktische Studiensemester im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert, sind die Studierenden während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall nur bei einer so genannten Entsendung versichert, d.h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der bzw. die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i. V. m. § 4 Abs. 1 SGB IV). Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt. Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht.

Anlage:

**Muster für Deckblatt Praktikumsbericht:**

**Hochschule Landshut**

**Fakultät Betriebswirtschaft – Studiengang Betriebswirtschaft**

**Praktikumsbericht**

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Matrikel-Nr.

Studienbeginn

**Praktikumsbetrieb:**

Firma

Straße

PLZ, Ort

**Praktikumszeitraum:**

Praktikum von – bis

= Dauer in Wochen

Der Schwerpunkt meines Praktikums lag in Abteilung/Funktion

.....  
(z.B. Rechnungswesen, Materialwirtschaft etc.)